

Neufassung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Die Gemeinde Burgberg i.Allgäu erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Abstandsflächentiefe

(1) Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbegebieten 0,75 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

(2) In Gewerbegebieten beträgt die Abstandsfläche 0,25 H, mindestens 3 m.

§ 3

Bebauungspläne

(1) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

(2) Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der jeweiligen Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese Bebauungspläne § 2 der Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.2021 (Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu Nr. 4 vom 26.01.2021) außer Kraft.

Burgberg i.Allgäu, den 20. September 2021
GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU


André Eckardt
Erster Bürgermeister

